

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



56. Jahrgang

Celle, den 23.04.2026

Nr. 32

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

296 Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

296 Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Hagen am 05.05.2026

296 Klostersgemeinde Wienhausen, 30. öffentliche Sitzung des Rates der Klostersgemeinde Wienhausen am 07.05.2026

297 Stadtentwicklung Bergen GmbH, Jahresabschluss 2021

297 Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 26.04.2026 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen

298 Gemeinde Adelheidsdorf, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

299 Gemeinde Adelheidsdorf, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Adelheidsdorf

300 Gemeinde Nienhagen, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

300 Gemeinde Nienhagen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Nienhagen

301 Gemeinde Wathlingen, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der

302 Gemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wathlingen

303 Samtgemeinde Wathlingen, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

303 Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

304 Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

305 Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung Seniorenbeiratswahl: Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Bekanntmachung zum Zweck der öffentlichen Zustellung

Hiermit wird durch den Landkreis Celle, Trift 26, 29221 Celle an
Marlon Lenzsch zuletzt wohnhaft Brauhirschstr.29, 29223 Celle, bekannt gegeben, dass für ihn/sie

in der Zulassungsstelle des Landkreises Celle, Speicherstraße 2, Zimmer 24

ein Schriftstück vom 15.04.2026 mit dem Aktenzeichen 152-04
zur Einsicht hinterlegt ist.

Das Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt. Dadurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechts-
verluste drohen können

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Im Auftrag
Constabel

- - -

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND
ZWECKVERBÄNDE

Stadt Bergen, Sitzung des Ortsrates Hagen am 05.05.2026

Zur Sitzung des Ortsrates Hagen am Dienstag, 05.05.2026, um 19:30 Uhr laden wir Sie herzlich ein. Die Sitzung findet
im Dorfhaus Hagen, Hagen 21, 29303 Bergen, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesord-
nung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung am 28.10.2025
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht zum Haushalt 2025
5. Bericht über Aktivitäten in der Ortschaft
6. Bekanntmachungen, Anfragen und Anregungen
7. Einwohnerfragestunde

Bergen, den 22.04.2026
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

- - -

Klostergemeinde Wienhausen, 30. öffentliche Sitzung des Rates der Klostergemeinde Wienhausen am 07.05.2026

Am Donnerstag, den 07.05.2026, um 19:00 Uhr findet im Dorfgemeinschaftshaus Bockelskamp, Schulstraße 8, 29342
Wienhausen, die 30. öffentliche Sitzung des Rates der Klostergemeinde Wienhausen statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tages-
ordnung
2. Bericht der Bürgermeisterin
3. Unterbrechung für die Einwohnerfragestunde
4. Beratung und Beschlussfassung über die Eingabe der Feuerwehrkapelle Oppershausen für einen Zuschuss zur
musikalischen Weiterbildung an der Musikakademie des Landes Niedersachsen in Bad Gandersheim Vorlage:
224/2026/WIE

5. 3. Änderung zur Nutzungsordnung für das "Kulturhaus" der Klostersgemeinde Wienhausen durch Dritte vom 24.05.2012 Vorlage: 162/2024/WIE-1
6. Beratung und Beschlussfassung über die barrierefreie Umgestaltung der Haltestellen "Offensen Mitte" und "Opershäusen Im Hagen" Vorlage: 225/2026/WIE
7. Hochwasserschutz (BV folgt)
8. Anfragen und Anregungen

Wienhausen, 22.04.2026
Klostersgemeinde Wienhausen

Kerstin Ackermann
Bürgermeisterin

- - -

Stadtentwicklung Bergen GmbH, Jahresabschluss 2021

Die Gesellschafterversammlung der Stadtentwicklung Bergen GmbH hat in ihrer Sitzung am 14.11.2024 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 festgestellt und dem Geschäftsführer sowie dem Aufsichtsrat Entlastung erteilt.

Hierzu wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss 2021 in der vorgelegten Form, und zwar abschließend

in der Bilanz mit einer Summe von 3.294.185,34 €

und in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresergebnis von 197.600,50 €

fest.

Der Jahresüberschuss i.H.v. 197.600,50 € wird mit dem bestehenden Verlustvortrag i.H.v. 417.382,72 € saldiert und auf das neue Geschäftsjahr vorgetragen.

Dem Geschäftsführer und dem Aufsichtsrat werden Entlastung erteilt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Celle hat mit Datum vom 18.04.2024 folgendes abschließendes Prüfungsergebnis erteilt:

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen unter Berücksichtigung der Einschränkungen in Bem. 3.4 den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die Gesellschaft wird wirtschaftlich geführt. Es ist zu berücksichtigen, dass insbesondere im Hinblick auf den Prüfungszeitraum und die vorhandene Prüfkapazitäten auf eine lückenlose Prüfung verzichtet werden musste. Unter Berücksichtigung vorgenannter Feststellungen bestehen gegen die Entlastung des Geschäftsführers keine Bedenken.

Celle, 18.04.2024

Die Prüferin
Ahrens

Die stellv. Leiterin
Jacobi

Gemäß § 34 der Verordnung über Eigenbetriebe und andere prüfungspflichtige Einrichtungen (Eigenbetriebsverordnung - EigBetrVO) liegt der Jahresabschluss mit allen veröffentlichungspflichtigen Teilen für sieben Tage nach der Veröffentlichung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Stadtentwicklung Bergen GmbH, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, 1. OG, Raum 2.7, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Bergen, 21.04.2025

Stadtentwicklung Bergen GmbH
Juchert

- - -

Stadt Bergen, Allgemeinverfügung der Stadt Bergen über die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 26.04.2026 in einem Teilbereich der Ortschaft Bergen

Gem. § 5 Absatz 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. 2007 S.111), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 80), in

Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. 2003 S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Bereich der Straßen Celler Straße, Harburger Straße, Bahnhofstraße, Am Friedensplatz, Deichend und Am Falksmoor in der Ortschaft Bergen am Sonntag, dem 26.04.2026, anlässlich des Stadtfestes der Stadt Bergen unter dem Motto „Bergen blüht!“ für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13:00 Uhr und 18:00 Uhr geöffnet sein.

Begründung:

Mit Schreiben vom 10.03.2026 hat der Gewerbeverein Stadt Bergen e. V. die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags am 26.04.2026 bei der Stadt Bergen beantragt. Gemäß § 5 Abs. 1 und 2 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Die gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 NLöffVZG liegen vor. Am 26.04.2026 veranstaltet die Stadt Bergen auf dem Friedensplatz und dem Kirchberg ein Stadtfest unter dem Motto „Bergen blüht!“. Gärtnereien, Blumengeschäfte, Garten- und Landschaftsbauer sowie gehobenes Kunsthandwerk mit Bezug zur Gartengestaltung erhalten die Gelegenheit, ihre Produkte vorzustellen und anzubieten. Schulen werden im Rahmen einer Pflanzentauschbörse eingebunden und für Kinder findet ein spezielles Kinderprogramm statt. Für die Ausgabe von Getränken, Speisen, Delikatessen, Wein und Kaffeespezialitäten stehen Foodtrucks und Verkaufsstände zur Verfügung.

Das Stadtfest wird eine bedeutende Zahl von städtischen und auswärtigen Besuchern anziehen und stellt einen besonderen Anlass für eine Ausnahmegenehmigung zur Öffnung der Ladengeschäfte im Rahmen der gesetzlich erlaubten Zeitspanne von fünf Stunden in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr dar.

Im Amtsblatt für den Landkreis Celle Nr. 28/2026 vom 09.04.2026 wurde die Anhörung für die beantragte Festsetzung des verkaufsoffenen Sonntags und die damit verbundene Öffnung von Verkaufsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 NLöffVZG am 26.4.2026 für die Dauer von fünf Stunden zwischen 13.00 Uhr und 18.00 Uhr veröffentlicht und die Allgemeinheit gem. § 28 VwVfG angehört. Einwände gegen die Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonntags gem. § 1 NLöffVZG sind bei der Stadt Bergen nicht eingegangen.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Allgemeinheit an sonntäglichen Einkaufsmöglichkeiten anlässlich einer überregional ausgerichteten Veranstaltung mit einem hohen Teilnehmer- und Besucheraufkommen und den Schutzinteressen von Arbeitnehmern, den Kirchen sowie der Öffentlichkeit auf Einhaltung der allgemeinen Sonntagsruhe fällt die Bewertung zugunsten der Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags aus.

Es wird gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Bergen zu richten.

Bergen, den 22.04.2026

Stadt Bergen
Die Bürgermeisterin
I.V.

Frank Juchert
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemeinde Adelheidsdorf
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die am 13. September 2026 stattfindende Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf wird mitgeteilt, dass das Gebiet der Gemeinde Adelheidsdorf einen Wahlbereich bildet.

Wathlingen, den 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Adelheidsdorf

Bekanntmachung des Wahlleiters
der Gemeinde Adelheidsdorf

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf am 13. September 2026 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Für den Rat der Gemeinde Adelheidsdorf werden 13 Ratsmitglieder gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Gemeinde Adelheidsdorf bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die Gemeinde Adelheidsdorf bis zu 18 Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Adelheidsdorf müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Gemeinde Adelheidsdorf, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, einzureichen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (das sind andere Parteien als CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03. Juli 2026 feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Wathlingen, 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter der Gemeinde Adelheidsdorf

- - -

Gemeinde Nienhagen, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemeinde Nienhagen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die am 13. September 2026 stattfindende Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen wird mitgeteilt, dass das Gebiet der Gemeinde Nienhagen einen Wahlbereich bildet.

Wathlingen, den 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Nienhagen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Nienhagen

Bekanntmachung des Wahlleiters
der Gemeinde Nienhagen

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen am 13. September 2026 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Für den Rat der Gemeinde Nienhagen werden 19 Ratsmitglieder gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Gemeinde Nienhagen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die Gemeinde Nienhagen bis zu 24 Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland – Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Nienhagen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Gemeinde Nienhagen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, einzureichen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (das sind andere Parteien als CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE, und Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03. Juli 2026 feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Wathlingen, 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter der Gemeinde Nienhagen

- - -

Gemeinde Wathlingen, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Gemeinde Wathlingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die am 13. September 2026 stattfindende Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen wird mitgeteilt, dass das Gebiet der Gemeinde Wathlingen einen Wahlbereich bildet.

Wathlingen, den 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Gemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Wathlingen

Bekanntmachung des Wahlleiters
der Gemeinde Wathlingen

Für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen am 13. September 2026 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Für den Rat der Gemeinde Wathlingen werden 19 Ratsmitglieder gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Gemeinde Wathlingen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die Gemeinde Wathlingen bis zu 24 Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen muss von mindestens 20 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Gemeinde Wathlingen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Gemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, einzureichen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (das sind andere Parteien als CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis

über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03. Juli 2026 feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Wathlingen, 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter der Gemeinde Wathlingen

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Samtgemeinde Wathlingen
Der Wahlleiter

Bekanntmachung

Kommunalwahlen 2026 - Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Für die am 13. September 2026 stattfindende Wahl zum Rat der Samtgemeinde Wathlingen wird mitgeteilt, dass das Gebiet der Samtgemeinde Wathlingen einen Wahlbereich bildet.

Wathlingen, den 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Bekanntmachung
des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister am 13. September 2026 gebe ich aufgrund der §§ 16 und 45 b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Wahltag und Wahlzeit

Die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Wathlingen findet zeitgleich mit den allgemeinen Kommunalwahlen am 13. September 2026 statt. Eine etwaige Stichwahl ist auf den 27. September 2026 festgelegt. Wahlzeit ist jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Wahlleitung

Wahlleiter für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister ist Herr Stefan Hausknecht, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen. Stellvertretende Wahlleiterin für diese Wahl ist Frau Lena Baacke, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen.

3. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Samtgemeinde Wathlingen bildet einen Wahlbereich.

4. Höchstzahl der Bewerber

Jeder Wahlvorschlag darf den Namen einer wählbaren Bewerberin bzw. eines wählbaren Bewerbers enthalten.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften des § 45 d in Verbindung mit §§ 21 ff. NKWG entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit gem. § 45 b NKWG zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, einzureichen.

7. Unterstützungsunterschriften

Der Wahlvorschlag für die Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister muss von mindestens 160 Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hiervon ausgenommen sind gem. § 45 d Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 10 NKWG der Wahlvorschlag des bisherigen Amtsinhabers sowie die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
AfD Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber bereits nach § 45 a in Verbindung mit § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 NKWG aufgestellt wurde. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, das Geburtsdatum und die Wohnanschrift der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners anzugeben.

Eine wahlberechtigte Person darf nur je einen Wahlvorschlag für die Direktwahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

8. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen und an der Wahl zur hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeisterin bzw. zum hauptamtlichen Samtgemeindebürgermeister teilnehmen wollen, weise ich auf das Erfordernis der Wahlanzeige nach § 22 NKWG hin. Die Wahlanzeige ist bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen.

Wathlingen, den 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter der Samtgemeinde Wathlingen

- - -

Samtgemeinde Wathlingen, Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Bekanntmachung des Wahlleiters der Samtgemeinde Wathlingen

Für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Wathlingen am 13. September 2026 gebe ich aufgrund des § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) folgendes bekannt:

1. Zahl der zu wählenden Abgeordneten

Für den Rat der Samtgemeinde Wathlingen werden 32 Ratsmitglieder gewählt.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Gebiet der Samtgemeinde Wathlingen bildet einen Wahlbereich.

3. Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber/innen

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gem. § 21 Abs. 4 NKWG für die Samtgemeinde Wathlingen bis zu 37 Bewerber/innen enthalten.

Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

4. Zahl der erforderlichen Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Wathlingen muss von mindestens 20 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Hiervon ausgenommen sind gem. § 21 Abs. 10 NKWG die folgenden Parteien und Wählergruppen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
BÜNDNIS 90|DIE GRÜNEN (GRÜNE),
Die Linke (Die Linke).

Ausgenommen ist ferner eine Einzelbewerberin oder ein Einzelbewerber, die oder der am Tag der Bestimmung des Wahltages der Vertretung des Wahlgebiets angehört und den Sitz bei der letzten Wahl aufgrund eines Einzelwahlvorschlags erhalten hat.

Eine wahlberechtigte Person darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind.

Unterschriften Wahlberechtigter sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen. Die Formblätter werden auf Anforderung von mir kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber bereits nach § 24 Abs. 1 oder 2 NKWG aufgestellt worden sind. In der Anforderung für einen Einzelwahlvorschlag ist der Name der einreichenden Einzelperson anzugeben.

5. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge für die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Wathlingen müssen nach Inhalt und Form den Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG sowie der §§ 32 ff. NKWO entsprechen.

6. Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum Montag, 20. Juli 2026, 18.00 Uhr, bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Wathlingen, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, einzureichen.

7. Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen (das sind andere Parteien als CDU, SPD, AfD Niedersachsen, GRÜNE und Die Linke), können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens bis zum 15. Juni 2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung anzeigen. Der Anzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Aufgrund der Wahlanzeigen wird der Landeswahlausschuss bis zum 03. Juli 2026 feststellen, welche der anzeigenden Vereinigungen für die Wahlen als Parteien anzuerkennen sind.

Wathlingen, 20. April 2026

Stefan Hausknecht
Wahlleiter der Samtgemeinde Wathlingen

- - -

Gemeinde Wietze, Wahlbekanntmachung Seniorenbeiratswahl: Aufforderung zur Abgabe von Wahlvorschlägen

Für die am 13. September 2026 stattfindende Seniorenbeiratswahl wird aufgrund des § 3 Absatz 3 der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Wietze folgendes bekannt gemacht:

1. Zahl der Mitglieder/Wählbarkeit

Der Seniorenbeirat besteht aus fünf gewählten Mitgliedern.

Wählbar ist jede oder jeder Wahlberechtigter, die oder der am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in Wietze gemeldet ist und nicht von der Wählbarkeit (§ 49 Absatz 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz) ausgeschlossen ist. Nicht wählbar sind politische Amtsträger auf Kommunalebene und Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung (§ 2 der Satzung des Seniorenbeirats der Gemeinde Wietze).

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Wietze und es besteht aus einem Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 3 Absatz 3 der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Wietze sind Wahlvorschläge spätestens am 55. Tag vor der Wahl, am Montag, den 20.07.2026 bis 18.00 Uhr einzureichen.

Die Wahlvorschläge können formlos von wahlberechtigten Personen beim Gemeindevahlleiter eingereicht werden und sind an folgende Anschrift zu richten:

Gemeinde Wietze
Gemeindevahlleiter
Neue Mitte 1-3
29323 Wietze

Gemeinde Wietze, den 22.04.2026

Gemeindevahlleiter
Kjell Petersen

C. BEKANTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN